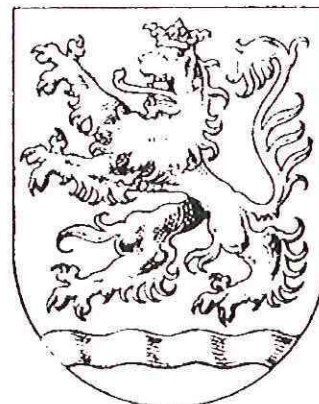


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 18.12.2015

Nr. 25

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
159	1.Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Holzminden vom 16.12.2015	621
160	Bekanntmachung der Stadt Holzminden: Bauleitplanung-Bebauungsplan Nr.: 12a-15 Änderung „Bülte neu“ vom 16.12.2015	622
161	1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Holzminden (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) vom 15.12.2015 und 16.12.2015	624
162	Kooperationsvereinbarung Systembetreuung in Grundschulen zwischen der Samtgemeinde Boffzen und dem Landkreis Holzminden vom 16.12.2015 und 17.12.2015	626

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Holzminden vom 16.12.2015

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 9 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „ (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung sowie über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie ab Entgeltgruppe S 8 b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung / Sonderregelungen für den Sozial-und Erziehungsdienst (TVöD-BTV / SuE). Der Verwaltungsausschuss überträgt die ihm gem. § 107 Abs. 4 NKomVG zustehende Befugnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD sowie S 1 bis S 8 a TVöD-BT-V / SuE auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.“
- „ (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD sowie S 1 bis S 8 a TVöD-BT-V / SuE im Rahmen des Stellenplanes.“

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Holzminden erhält nachstehende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen zu verkünden.“

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Holzminden tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Holzminden, den 16.12.2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

-

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 12a - 15. Änderung „Bülte neu“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 24.09.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12a - 15. Änderung "Bülte neu" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

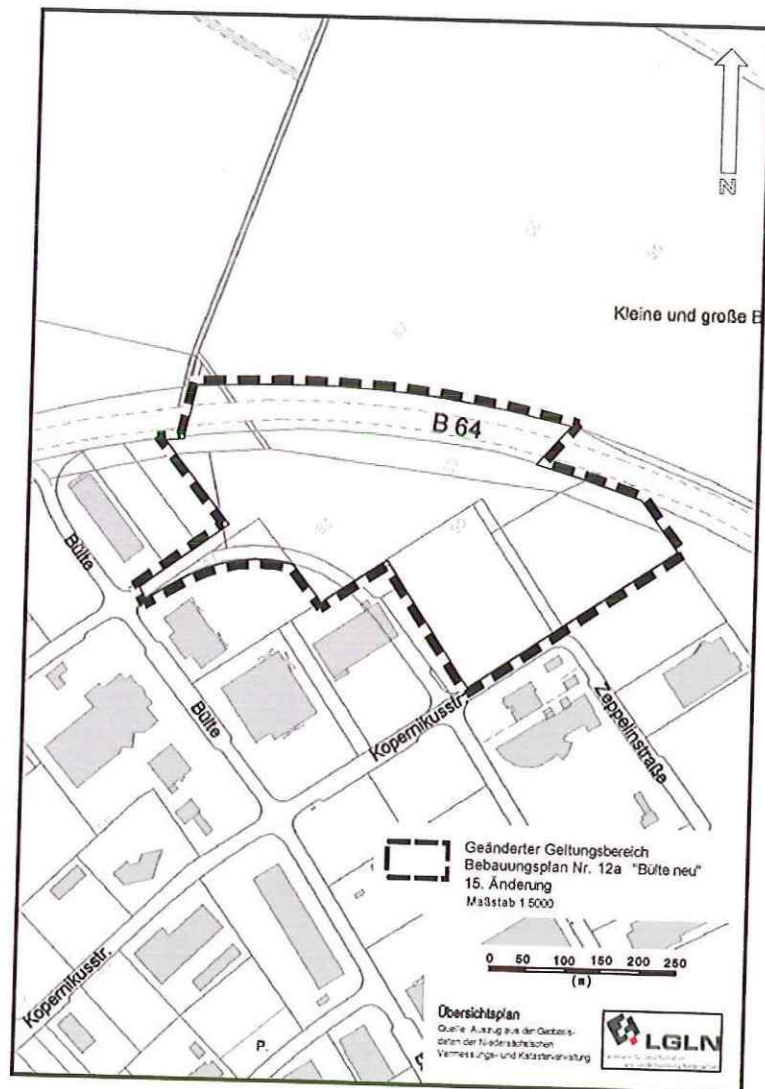
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 16.12.2015

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Holzminden (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS -)

Aufgrund des § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 1010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Holzminden (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS -) vom 23.02.2010 wird wie folgt geändert:

Die §§ 4, 6, 8, 11 und 14 werden wie folgt geändert:

§ 4

1. Streichen in Abs. 2 Nr. 2 der Zeichen und Worte: „(s. Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist),“
2. Streichen in Abs. 2 Nr. 3 der Zeichen und Worte: „(s. Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist),“

§ 6

1. Einfügen in Abs. 1 nach Satz 3:

„Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten auch Geschosse mit einer lichten Höhe von mindestens 1,80 m, die wohnlich, gewerblich oder industriell oder sonst in straßenausbaubeitragsrechtlich relevanter Weise wie Vollgeschosse genutzt werden. Dies gilt jedoch nur für das erste Vollgeschoss im Sinne des Satzes 3 und für die weiteren Geschosse nur dann, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften (siehe Satz 2) Vollgeschosse sind.“

2. Einfügen in Abs. 1, Satz 6 (neu), nach den Worten „i.S. der Landesbauordnung“:
„oder i.S. von § 6 Abs. 1, Sätze 4 und 5 dieser Satzung“

§ 8

Einfügen nach Abs. 3 Buchstabe b.

„oder

c. die nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung zu berücksichtigen sind.“

§ 11

Einfügen nach Satz 2:

„Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Straßenausbaubeitrages erhoben werden.“

§ 14

Einfügen nach Satz 1:

„Abweichend von der Regelung in Satz 1 kann die Fälligkeit der Vorausleistungen durch Bescheid auch auf einen späteren oder mehrere spätere Zeitpunkt(e) festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorausleistungsbetrag kann somit auch ratenweise gezahlt werden.“

Anlage zu § 4 Abs. 2

Ersatzlose Streichung der Anlage zu § 4 Abs. 2 SABS

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 16.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Systembetreuung in Grundschulen

zwischen

der Samtgemeinde Boffzen,

vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Uwe König

und

dem Landkreis Holzminden,

vertreten durch Frau Landrätin Angela Schürzeberg

§ 1 Kooperationszweck und Ziele

Der Landkreis Holzminden und die Samtgemeinde Boffzen haben sich für die zentrale EDV-Betreuung der Schulsysteme der Grundschule Boffzen sowie der Grundschule Lauenförde durch eine/n zentrale/n Systembetreuer/in des Kreismedienzentrums Holzminden (im folgenden KMZ genannt) entschieden.

Der Arbeitsplatz des Systembetreuers im KMZ an der Georg-von-Langen-Schule – Berufsbildende Schulen Holzminden -, Von-Langen-Allee 5, in Holzminden, bleibt bestehen, damit für alle Schulen die zentrale und schnelle Erreichbarkeit sichergestellt ist. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung ist die Fortbildung der Systembetreuer/in, der/die sich ausschließlich mit den Schulsystemen beschäftigt und auch Auszubildende zum Fachinformatiker für Systemintegration des Landkreises Holzminden mit in seine Arbeit einbeziehen soll. Dazu wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 2 Pflichten

Der Landkreis Holzminden übernimmt die personal- und stellenplanrechtliche sowie die haushaltstechnische Abwicklung der Kosten für den Systembetreuer. Ferner wird dem Mitarbeiter in KMZ Holzminden ein Büroraum mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Die Samtgemeinde Boffzen verpflichtet sich, dem Landkreis Holzminden gegenüber zur anteiligen Erstattung der Personal- und Sachkosten (§7).

§ 3 Leistungsangebot

Das KMZ ist ausschließlich für die Betreuung der pädagogischen Schulnetze verantwortlich. Pädagogische Schulnetze dienen der Unterrichtsgestaltung und sind getrennt von den Verwaltungsnetzen der Schulen zu betrachten.

Das KMZ bietet Support in erster Linie in Form eines Helpdesk an, an den sich die Grundschulen per Telefon, Email, Webformular oder persönlich während der Öffnungszeiten wenden können. Anfragen werden mit Unterstützung eines Ticketsystems erfasst und die zeitnahe Bearbeitung der Fragen sichergestellt. Der Helpdesk ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme rund um die IT-Dienstleistungen. Auch Fragen, Anregungen und Wünsche können über den Helpdesk an das KMZ gerichtet werden.

Die Aufgaben des Kreismedienzentrums sind im Dienstleistungskatalog zusammengefasst.

§ 4 Verfahrenseinsatz

Die vom KMZ betreuten Serversysteme und zentralen Infrastrukturkomponenten stehen grundsätzlich 24 Stunden zur Verfügung. Ausgenommen davon sind angekündigte und definierte Wartungsarbeiten.

Supportzeiten sind Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Die Erreichbarkeit ist während dieser Zeiten sichergestellt unter:

Telefon 05531 – 140 078

Email: helpdesk@kmz-holzminden.de

Das Webformular für eine Supportanfrage kann über folgende URL abgerufen werden:

<http://kmz.freshdesk.com/support/tickets>

Die Einsatzzeiten des/der Systembetreuer/in sollen sich im Wesentlichen an den Kostenanteilen der beteiligten Partner (hierzu zählen div. Kommunen) orientieren. Priorität hat dabei die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der EDV-Systeme in den einzelnen Schulen.

IT-Dienstleistungen, die über den Rahmen der Grundversorgung hinausgehen oder in dem anliegenden Dienstleistungskatalog nicht enthalten sind, werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Durchführung der Vereinbarung

Grundlegende Entscheidungen sind mit dem Leiter des Kreismedienzentrums abzustimmen. Der Leiter des KMZ ist darüber hinaus befugt, über Streitigkeiten oder Beschwerden bezüglich der Arbeit des/der Systembetreuers/in zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet eine Schiedskommission. Diese besteht aus der Landrätin des Landkreises Holzminden sowie dem Bürgermeister der Samtgemeinde Boffzen.

Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG. Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen

dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 6 Datenschutz

Der Landkreis darf die überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der jeweiligen Kommune verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Kommune erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt. Der Landkreis verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Kommune und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüf berechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen. Zwischen dem Landkreis und der Kommune besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der IT-Abteilung des Landkreises keine Dritten im Sinne der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind. Der Landkreis stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 7 Kostenerstattung

Die Samtgemeinde Boffzen verpflichtet sich, dem Landkreis Holzminden gegenüber zur anteiligen Erstattung der Personal- und Sachkosten die jährlichen Schlüsselzuwendungen des Landes Niedersachsen – gemessen nach dem Berechnungsschlüssel des Landes nach Schülerzahl des jeweiligen Schuljahres – sowie den selben Betrag aus Haushaltsmitteln der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 8 Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

Im Falle der Beendigung hat der Landkreis der Kommune ihre Daten auf Anforderung auszuhandigen. Die Kosten für die Bereitstellung der Daten sind dem Landkreis nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Beendigung dieser Vereinbarung nicht vom Landkreis zu vertreten, so hat die Kommune dem Landkreis den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Landkreis wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

Eine Haftung des Landkreises aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

Für Schäden haftet der Landkreis nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Kommune nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht vom Landkreis zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Landkreis Ersatzansprüche der Kommune ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Die beteiligten Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen. Vor Ablauf dieser Frist werden alle beteiligten Partner über eine Weiterführung entscheiden. Diese Entscheidung ist mit evtl. Änderungsvorschlägen spätestens bis zu drei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich dem Bereich Bildung und Kultur beim Landkreis Holzminden mitzuteilen.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung.

Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 11 Schlussklauseln

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die

Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Sollte in dieser Kooperationsvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Vereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und Geiste dieser Kooperationsvereinbarung entsprechend neu zu fassen. Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

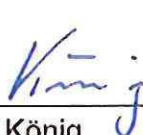
Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung zu führen.

§12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Boffzen, den 16.12.2015

Holzminden, den 17.12.2015


König




Schürzeberg



Anlage zum Kooperationsvertrag Systembetreuung in Grundschulen

IT-Dienstleistungskatalog des Kreismedienzentrum Holzminden

-Stand: 16.12.2015-

Kontakt:

	Kreismedienzentrum Holzminden Von-Langen-Allee 5 37603 Holzminden Tel.: 05531-140078 Email: helpdesk@kmz-holzminden.de
--	---

Übersicht

1. Allgemein.....	3
Nutzung der Dienstleistungen	3
Verfügbarkeit	4
Supportzeiten.....	4
2. Nutzung von Dienstleistungen	4
Support & Helpdesk	4
Erreichbarkeit.....	5
3. Beratung und Beschaffungsunterstützung	5
Hardware.....	5
Software	5
4. IT-Infrastruktur	6
Internetzugang	6
Pädagogisches Rechnernetz.....	6
Schüler - WLAN.....	6
5. Server & Zentrale Datenhaltung	7
Portalserver / Backupserver.....	7
Anmeldeserver	7
Mailserver	7
Groupware	7
Fileserver	7
Internetproxy	7
Printserver.....	7
Monitoring / Überwachung	7
6. Arbeitsplatzrechner.....	8
Betrieb.....	8
Netzwerkanbindung / Nutzung zentraler Dienste	8
Installation / Konfiguration	8
Peripheriegeräte	8
7. Sicherheit.....	9
Logische / physikalische Trennung der Netze.....	9
Firewall.....	9
Einsatz von Zertifikaten.....	9
Emailsicherheit.....	9
8. Schulungen / Unterweisungen.....	9

1. Allgemein

Dieser Dienstleistungskatalog gibt eine Übersicht und eine Darstellung über die IT-Dienstleistungen, die das Kreismedienzentrum Holzminden, fortlaufend KMZ genannt, erbringt oder bei Anfragen bereitstellt.

Das KMZ ist für die Betreuung der pädagogischen Schulnetze verantwortlich und bietet seine Dienstleistungen ausschließlich für diese pädagogischen Schulnetze an. Pädagogische Schulnetze dienen ausschließlich der Unterrichtsgestaltung und sind getrennt zu den Verwaltungsnetzen der Schulen zu betrachten.

Ausnahme bilden die Berufsbildenden Schulen Holzminden. Hier wird auch das Verwaltungsnetzwerk der Schule durch das KMZ betreut.

Ist eine Betreuung der Verwaltungsnetze in den Schulen durch das KMZ erwünscht, wird dies in einer separaten Kooperationsvereinbarung geregelt.

Nutzung der Dienstleistungen

Nutzungsberechtigt für diese Dienstleistungen sind:

1. Alle Schulformen, wo der Landkreis Holzminden in seinem Gebiet Schulträger ist:
2. Grundschulen der Samtgemeinden, mit denen ein Kooperationsvertrag mit der Landkreis Holzminden über die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch das KMZ abgeschlossen ist.
3. Schloss Bevern
 - Erlebniswelt Renaissance

Ob und in welchem Umfang IT-Dienstleistungen des KMZ auch weiteren externen Nutzern angeboten werden, muss, sofern nicht in diesem Katalog explizit aufgeführt, im Einzelfall entschieden und werden.

Verfügbarkeit

Die vom KMZ betreuten Serversysteme und zentrale Infrastrukturkomponenten stehen grundsätzlich 24x7 zur Verfügung. Ausgenommen davon sind angekündigte und definierte Zeitfenster für Wartungsarbeiten.

Supportzeiten

Der durch das KMZ erbrachte Support erfolgt zu folgenden Zeiten:

- **Montag – Donnerstag:** **08:00 – 15:00**
- **Freitag:** **08:00 – 12:00**

Die Reaktionszeit richtet sich nach Vorfall und Priorität.

Während der Schulferien sind Abweichungen zu den Supportzeiten möglich.

2. Nutzung von Dienstleistungen

Der Dienstleistungskatalog gibt je nach IT-Dienstleistung an, ob sie zur Grundversorgung gehört oder gesondert berechnet wird. Eine gesonderte Berechnung wird extra beschrieben.

IT-Dienstleistungen, die über den Rahmen der Grundversorgung hinausgehen, oder in diesem Dienstleistungskatalog nicht enthalten sind, werden in Rechnung gestellt werden.

Support & Helpdesk

Das KMZ bietet Support in erster Linie in Form eines Helpdesk an, an den man sich per Telefon, E-Mail, Webformular oder persönlich während der Öffnungszeiten wenden kann. Anfragen werden mit Unterstützung eines Ticketsystems erfasst und die zeitnahe Bearbeitung der Fragen sichergestellt. Der Helpdesk ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme rund um die IT-Dienstleistungen.

Auch Fragen, Anregungen und Wünsche zu diesem Dienstleistungskatalog können über den Helpdesk an das KMZ gerichtet werden.

Erreichbarkeit

Die Telefonische Erreichbarkeit ist sichergestellt zu den unter „[Kapitel 1: Supportzeiten](#)“ beschriebenen Zeiten unter:

(05531) - 140078

Die Erreichbarkeit per Email wird sichergestellt durch die zentrale Emailadresse:

helpdesk@kmz-holzminden.de

Das Webformular für eine Supportanfrage kann über folgende URL abgerufen werden:

<http://kmz.freshdesk.com/support/tickets>

3. Beratung und Beschaffungsunterstützung

Hardware

Sowohl für Standardkomponenten, z.B. die Ausstattung der Schüler-PCs, Beamer, etc., und benötigte Spezialhardware, wie Router oder Switches, wird eine Beratung zur Unterstützung bei der Produktauswahl und Beschaffung angeboten. Angebote werden angefordert, verglichen und der Beschaffungsprozess abgewickelt.

Nach der Beschaffung von Hardwarekomponenten werden diese vorkonfiguriert und/oder direkt vor Ort in den Schulen in Betrieb genommen, und in die bestehende IT-Infrastruktur implementiert.

Das Ziel des KMZ ist es, über den Einsatz standardisierter Hersteller und Modelle eine Vereinheitlichung der Ausstattung in möglichst vielen Schulen zu erreichen und hierdurch die Vorteile einer Vereinfachung der Arbeitsplatzbetreuung zu erzielen.

Bei Bedarf wird vor Ort mit Hilfe einer Inventarisierung der kompletten IT-Infrastruktur eine Bedarfsanalyse durchgeführt und ein IT-Konzept mit der Empfehlung zur Neuausstattung erarbeitet. Die Entscheidung darüber, ob eine Neuausstattung erfolgt, obliegt bei dem jeweiligen Schulträger.

Software

Das KMZ hat einen Rahmenvertrag mit der Firma COMPAREX über den Microsoft Produkte zu Sonderkonditionen erworben werden können. Im Rahmen dieses Rahmenvertrages haben die Schulen die Möglichkeit, Lizenzen zu erwerben und die Software auf deren Systemen einzusetzen.

Das KMZ berät im Bedarfsfall die IT-Beauftragten beim Einsatz von vorgesehener Software und führt den Beschaffungsprozess durch.

Auch zu anderer lizenzpflichtiger Software und Software, die zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung steht (Freeware), berät das KMZ und gibt im Bedarfsfall Empfehlungen über den Einsatz dieser Produkte.

Das Ziel des KMZ ist es, über den Einsatz standardisierter Anwendungssoftware eine Vereinheitlichung in möglichst vielen Schulen zu erreichen und hierdurch die Vorteile einer Vereinfachung der Arbeitsplatzbetreuung zu erzielen.

4. IT-Infrastruktur

Internetzugang

Das KMZ richtet einen Internetzugang für das pädagogische Netzwerk ein und administriert diesen¹. Ggf. anfallende monatliche Kosten für die Bereitstellung eines Internetzugangs sind von der Schule zu übernehmen. Ein kostenloser Internetzugang für Schulen (t@school) mit DSL 16000 ist möglich.

Pädagogisches Rechnernetz

Das KMZ betreibt das pädagogische Rechnernetz, bestehend aus einer physikalischen Netz-Infrastruktur und den zugehörigen Netzwerkkomponenten (Switches bzw. Router) für den Netzbetrieb¹. Dieses Netz wird den Schulen in Form von standardisierten Netzanschlüssen zur Verfügung gestellt (physikalische Schnittstelle). Das KMZ administriert den Adressraum (die IP-Adressen) auf dieser Struktur und untergliedert diese in räumliche oder logische Teilbereiche.

Schüler - WLAN

Bei Bedarf implementiert das KMZ einen WLAN Zugang für Lehrer und Schüler¹.

¹ Die erforderliche Hardware hierfür unterliegt dem [Beschaffungsprozess](#).

5. Server & Zentrale Datenhaltung

Portalserver / Backupserver

Das KMZ implementiert und administriert einen zentralen ISERV Portalserver und einen ISERV Backupserver für die pädagogischen Netze. Für den Betrieb des Portalserver und Backupserver wird zwingend jeweils eigene Serverhardware benötigt¹.

Anmeldeserver

Das KMZ stellt einen Anmeldeserver in einer Windows-Domäne für alle Rechner bereit. Durch die Verwendung eines zentralen Anmeldeservers wird die Gruppen- und Benutzerverwaltung für alle Benutzerkonten realisiert.

Mailserver

Das KMZ stellt einen eigenen Mailserver für das pädagogische Netz bereit. Dadurch wird die Einrichtung von Emailadressen für alle Lehrer und Schüler ermöglicht.

Groupware

Das KMZ stellt eine integrierte Kommunikationsplattform für das pädagogische Netz mit E-Mail, Foren, Chat und Gruppenkalender bereit.

Fileserver

Das KMZ stellt einen zentralen Fileserver. Durch eine zentrale Datenhaltung unterliegen die Nutzerdaten einem Backup.

Internetproxy

Das KMZ stellt die Steuerung und Kontrolle des Internetzugriffes sicher.

Printserver

Das KMZ implementiert eine zentrale Druckerverwaltung aller Netzwerkdrucker mit möglicher Kostenabrechnung.

Monitoring / Überwachung

Das KMZ ist verantwortlich für das zentrale Monitoring im Kreismedienzentrum, sowie die ständige Überwachung, Fernadministration und Wartung der Serversysteme und der Internetverbindung.

¹ Die erforderliche Hardware hierfür unterliegt dem [Beschaffungsprozess](#).

6. Arbeitsplatzrechner

Betrieb

Das KMZ stellt die ordnungsgemäße und einwandfreie Erstkonfiguration aller PCs sicher und übergibt diese dem IT-Beauftragten der jeweiligen Schule.

Das KMZ unterstützt dem IT-Beauftragten der jeweiligen Schule bei Problemen hinsichtlich Hardwareproblemen, Defekten oder Anwendungs- und Softwarefehlern.

Das KMZ unterstützt dem IT-Beauftragten bei der Fehlerbehebung an Druckern, Beamern, Smartboards, Dokumentenkameras, etc.

Das KMZ stellt die (Erst-)Beschriftung aller Rechner in der Schule sicher.

Netzwerkanbindung / Nutzung zentraler Dienste

Das KMZ stellt die Anbindung aller Rechner in das Netz, sowie die Anbindung aller Rechner am Anmeldeserver und der Windows-Domäne sicher.

Installation / Konfiguration

Das KMZ installiert und konfiguriert bei Bedarf das Betriebssystem Windows 7 Professional auf allen PCs, sofern diese die Systemanforderungen erfüllen.

Das KMZ installiert und konfiguriert bei Bedarf benötigte Standard-Anwendungssoftware.

Peripheriegeräte

Das KMZ stellt die Installation aller Netzwerkdrucker in der Windows-Domäne sicher.

Das KMZ schließt alle vorhandenen Beamer an die Lehrer-PCs an, sofern die hierfür benötigten Deckenhalterungen vorhanden sind.

7. Sicherheit

Logische / physikalische Trennung der Netze

Das KMZ stellt die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit des pädagogischen Netzes sicher. Dabei ist der netzübergreifende Datenzugriff aus oder in das Verwaltungsnetz der jeweiligen Schule durch die logische, oder physikalische Trennung gewährleistet.

Firewall

Das KMZ regelt den Zugriff mit Hilfe einer Firewall zum pädagogischen Netzwerk, deren IT-Infrastruktur-Komponenten, sowie zum Internet und sichert die angebotenen Dienste ab.

Einsatz von Zertifikaten

Das KMZ stellt sicher, dass der ISERV Portalserver offizielle SSL Zertifikate einsetzt.

Emailsicherheit

Das KMZ stellt sicher, dass E-Mails auf Spam geprüft werden und die Annahme von E-Mails mit Viren verweigert wird. Die Emailverschlüsselung, auch zu kommerziellen Providern, wird umgesetzt.

8. Schulungen / Unterweisungen

Das KMZ führt bei Bedarf Schulungen im Bereich ISERV Portalserver für die IT-Beauftragten der Schulen durch.

Unterweisung in die IT-Infrastruktur des pädagogischen Netzes der jeweiligen Schule für IT-Beauftragte der jeweiligen Schule.

Unterweisung von IT-Beauftragten in die Administration von Windows Clients innerhalb des pädagogischen Netzwerkes.